WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler — Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner — Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi — Massimo Moser
Andrea Tinti — Michael Schieder
Carla Kaufmann — Iwan Gasser
Rechtsanwalt – avvocato
Chiara Pezzi
Mitarbeiter – Collaboratori
Karoline de Monte — Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher — Julia Maria Graf
Karl Elsler

Rundschreiben

Nummer:088 **vom:** 23.11.2026 **Autor:** Andrea Tinti

An alle interessierte Kunden

Steuerliche Behandlung von Weihnachtsgeschenken und Weihnachtsessen, anderen Sachbezügen und Tankgutscheinen

Zusammenfassung:
Geschenke an Kunden sind Repräsentationsausgaben. Sie sind innerhalb bestimmter Grenzen abzugsfähig und die MwSt. ist bis zu einem Stückwert von 50,00 € absetzbar.
Geschenke an Mitarbeiter sind abzugsfähige Aufwendungen für Arbeitsleistungen. Die Mehrwertsteuer ist nicht abzugsfähig. Beide fließen zusammen mit den anderen Sachleistungen (*fringe benefit*) vollständig in das Einkommen des Mitarbeiters ein, wenn der Schwellenwert von 1.000 € bzw. 2.000 € bei unterhaltsberechtigten Kindern der insgesamt gewährten *fringe benefit* überschritten wird.
Betriebsessen (wie z. B. Weihnachtsessen) sind innerhalb bestimmter Grenzen zu 75 % abzugsfähig. Die Mehrwertsteuer ist nicht abzugsfähig.
Einkaufsgutscheine unterliegen besonderen Mehrwertsteuerregelungen und werden im Rahmen der vorgesehenen Schwellenwerte auf die *fringe benefit* angerechnet.
Am Ende dieses Rundschreibens ist eine übersichtliche Erläuterungstabelle beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

1 Geschenke an Kunden 2
1.1 Fremdware 2
1.1.1 Einkommensteuer 2
1.1.2 Mehrwertsteuer 3
1.2 Eigene Handels- oder Produktionsware des Unternehmens 3
1.2.1 Einkommensteuer 3
1.2.2 Mehrwertsteuer 3
1.3 Eigenrechnungen für Geschenke: elektronische Rechnung 4
2 Geschenke an Mitarbeiter/Angestellte 5
2.1 Fremdware 5
2.1.1 Einkommensteuer 5
2.1.2 Mehrwertsteuer 5
2.2 Eigene Produktions- oder Handelswaren 5
2.2.1 Einkommensteuer 5
2.2.2 Mehrwertsteuer 5
3 Wertschöpfungssteuer IRAP 5

3.1 Unternehmer 5
3.2 Freiberufler 6
4 Weihnachtsgeschenke und Transportdokument 6
5 Weihnachtsessen 6
6 Geschenkgutscheine bzw. Kaufgutscheine 7
6.1 Definition 7
6.2 Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine aus Sicht der MwSt. 7
6.2.1 Einzweck-Kaufgutscheine 7
6.2.2 Einlösung von Einzweck-Kaufgutscheine im Einzelhandel 8
6.2.3 Mehrzweck-Kaufgutscheine 8
6.3 Abziehbarkeit für die Einkommenssteuer 9
7 Steuerfreie Sachbezüge für Arbeitnehmer 9
7.1 Der Schwellenwert von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro 9
7.2 Auf den Zeitpunkt des Erhalts der Sachbezüge ist zu achten 10
8 Zusammenfassung 11

Jedes Jahr stellt sich wieder für viele Unternehmen und Freiberufler die Frage der steuerlichen Behandlung der Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsessen für Mitarbeiter, Kunden und andere Interessensgruppen.
Je nachdem, ob es sich bei den Geschenken um eigene Produktions- oder Handelswaren oder um Fremdware handelt, und je nach Zielgruppe der Begünstigten, gelten folgende unterschiedliche Regelungen.

Für die MwSt.-liche Regelung der **Ein- bzw. Mehrzweckgutscheine** gilt bekanntlich eine eigene Regelung[1] (siehe Punkt 6). Diese Regelung zielt im Wesentlichen darauf ab, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Umsätze, auf die die Gutscheine Anspruch gewähren, für **Mehrwertsteuerzwecke** als erfolgt gelten.

Zur Schwelle der Steuerbefreiung für den Mitarbeiter im Ausmaß von **1.000 Euro** bzw. **2.000 Euro**[2] für die im Jahr erhaltenen Sachbezüge (*fringe benefits*) berichten wir in Punkt 7 dieses Rundschreibens.

1 Geschenke an Kunden

1.1 Fremdware

Hierbei handelt es sich um Waren, die **nicht** Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit ist.

1.1.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken für Kunden sind sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler Repräsentationsausgaben.
Für die **Unternehmer** sind diese **Repräsentationsspesen**[3] zum Höchstausmaß absetzbar, welches durch hierfür vorgesehene Prozentanteile zu den Umsätzen aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit berechnet wird, und zwar zu einem bestimmten Prozentsatz der Erlöse:

- 1,5% mit Erlösen bis zu 10 Mio. Euro,
- 0,6% mit Erlöse von 10-50 Mio. Euro
- 0,4% mit Erlöse über 50 Mio. Euro.

Die Anschaffungsspesen von unentgeltlich weitergegebenen Gütern mit einem Einheitswert von maximal 50,00 Euro[4] sind in jedem Fall zur Gänze vom Unternehmenseinkommen absetzbar und werden nicht in dem hier oben genannten Höchstmaß im Verhältnis zu den Umsätzen berücksichtigt.

[1] Siehe eventuell auch unser Rundschreiben Nr. 92/2025
[2] Art. 1 Abs. 390 - 391 des Gesetzes Nr. 207 vom 30.12.2024 und Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 4 vom 16.5.2025 (§ 2.7)
[3] Art. 108, Abs. 2, DPR 917/86 (TUIR)
[4] Art. 108, Abs. 2, DPR 917/86 und Art. 1, Abs. 4, des Ministerialdekretes vom 19/11/2008

Freiberufler können die Repräsentationsspesen[5] bis zu einer Obergrenze von 1% der im Steuerzeitraum kassierten Einnahmen in Abzug bringen.

Die Ausgaben sind nur abzugsfähig, wenn die Zahlungen per Bank- oder Postüberweisung oder über andere **rückverfolgbare[6] Zahlungssysteme** erfolgen.[7]

1.1.2 Mehrwertsteuer

Erwerb: Die Mehrwertsteuer, welche sowohl von Unternehmen als auch von Freiberuflern für den Ankauf von Weihnachtsgeschenken bezahlt wurde, ist **nicht absetzbar**, da es sich um Repräsentationsausgaben handelt. Eine **Ausnahme** bilden Einkäufe von Geschenken mit einem Anschaffungswert von unter **€ 50,00:** in diesen Fällen ist die MwSt. absetzbar.[8]
Dies gilt auch dann, wenn es sich bei den Geschenken um Lebensmittel und Getränke[9] handelt, obwohl die MwSt. auf den Ankauf von Lebensmitteln und Getränken im Allgemeinen eigentlich nicht absetzbar wäre.[10]
Geschenkpackungen sind als Einheit zu betrachten. Die MwSt. von Geschenkpackungen ist also nicht absetzbar, wenn der Wert der gesamten Packung € 50,00 übersteigt, auch wenn die einzelnen Bestandteile der Geschenkpackung jeweils einen Einkaufspreis von weniger als € 50,00 aufweisen.
Die Verteilung von Weihnachtsgeschenken durch **Unternehmen** liegt daher immer außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer.[11]
Für **Freiberufler** gilt hingegen die unentgeltliche Abtretung von Geschenken außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., wenn der Einheitswert des Geschenkes über € 50,00 liegt und die MwSt. im Einkauf deshalb nicht abgesetzt wurde. Die unentgeltliche Abtretung von Geschenken mit einem Einheitswert von bis zu € 50,00 **durch Freiberufler unterliegt der** MwSt.

1.2 Eigene Handels- oder Produktionsware des Unternehmens

Hierbei handelt es sich um Waren, die Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind.

1.2.1 Einkommensteuer

Die Aufwendungen für den Ankauf von Waren, die als Geschenke für Kunden bestimmt sind, stellen für Unternehmen Repräsentationsausgaben dar. Für die Einkommenssteuern gibt es also keine Unterschiede zwischen Fremdware und Ware der eigenen unternehmerischen Tätigkeit.

1.2.2 Mehrwertsteuer

Da das Gut Gegenstand der eigenen Tätigkeit ist, kann der Unternehmer zum Zeitpunkt des Ankaufs **entscheiden,** ob die Ware als Repräsentationsaufwand behandelt wird oder nicht. Wird das Gut nicht als Repräsentationsaufwand behandelt, so wird die gezahlte MwSt. unabhängig vom Ankaufswert in Abzug gebracht. Stellt das Gut hingegen einen Repräsentationsaufwand dar, so wird die geschuldete MwSt. nur für jene Waren in Abzug gebracht, deren Einheitswert im Einkauf € 50,00 nicht übersteigen.
Für **eigene** Waren, die als Geschenke für Kunden bestimmt sind, gilt die oben aufgezeigte Befreiung von der MwSt.[12] für die unentgeltliche Abtretung von Waren mit einem Einheitspreis von bis zu € 50,00 nicht. Diese Ausnahme gilt nur für die unentgeltliche Abtretung von Fremdwaren. Dies bedeutet, dass die **allgemeine Regel** zur Anwendung gelangt: entscheidet das Unternehmen, die MwSt. auf den Einkauf in Abzug zu bringen, so unterliegt die anschließende - auch unentgeltliche – Abtretung der MwSt. Die MwSt. wird dabei auf den

---

[5] Art. 54 septies, Abs. 2 DPR 917/86
[6] Art. 23 D.Lgs 241/1997
[7] Art. 108, Abs. 2 letzter Absatz DPR 917/86 für Unternehmen und Art. 54 septies, Abs. 2 DPR 917/86 für Freiberufler
[8] Art. 19 bis 1, Buchstabe h), DPR 633/72
[9] Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 54/E vom 19/06/2002, Punkt 16.6. Es wird der Buchstabe h) des Art. 19 bis 1, DPR 633/72 und nicht der Buchstabe f) angewandt
[10] Art. 19 bis 1, Buchstabe f), DPR 633/72
[11] In Abstimmung zwischen Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Präsidialdekrets 633/72 und dem darauf folgenden Art. 19-bis1 Abs. 1 Buchstabe h)
[12] Vorgesehen vom Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72

Einkaufspreis oder – sollte kein Einkaufspreis bekannt sein - auf den Einkaufspreis gleichwertiger Güter[13] berechnet, und es ist eine Verkaufsrechnung auszustellen.
Bei unentgeltlichen Abtretungen ist die Weiterbelastung der MwSt. an den Begünstigten nicht verpflichtend vorgeschrieben.[14] Daher wird diese im Allgemeinen bei Geschenken nicht durchgeführt. Die MwSt. stellt in diesem Fall einen nicht absetzbaren Aufwand[15] zu Lasten des Verkäufers dar. Wird die MwSt. nicht weiterbelastet, so hat das schenkende Unternehmen folgende Alternativen:

- Ausstellen einer Rechnung mit MwSt.; die Rechnung muss den Hinweis enthalten, dass es sich um ein „*Geschenk ohne Weiterbelastung der MwSt. im Sinne des Art. 18, DPR 633/72*“ handelt; dieses Dokument wird dem Kunden nicht ausgehändigt;
- Ausstellen einer Eigenrechnung in einfacher Ausfertigung; das Dokument muss den Warenwert (Einkaufspreis oder Wert der Anschaffungskosten), den MwSt.-Satz, die geschuldete MwSt. und den Hinweis darauf, dass es sich um eine „*Eigenrechnung für Geschenke*“ handelt, ausweisen. Die Eigenrechnung kann für jede unentgeltliche Abtretung einzeln (sofortige Rechnungslegung) oder für alle unentgeltlichen Abtretungen eines Monats zusammen (verschobene Rechnungslegung) erstellt werden. Die Ausstellung eines Warenbegleitdokuments, welche eigentlich nur für die verschobene Rechnungslegung vorgeschrieben ist, wird empfohlen, um auf den Begünstigten des Geschenkes hinzuweisen und die Zugehörigkeit des Aufwandes zum unternehmerischen Einkommen beweisen zu können.
- Eintragen in ein eigenes „Register der Geschenke“, in welchem der Gesamtbetrag aller an einem Tag durchgeführten unentgeltlichen Abtretungen, getrennt nach MwSt.- Satz festgehalten wird.[16]

Nur wenn die MwSt. beim Einkauf nicht in Abzug gebracht wurde, liegt die anschließende unentgeltliche Abtretung der Waren außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt., und es muss keine Verkaufsrechnung erstellt werden.

1.3 Eigenrechnungen für Geschenke: elektronische Rechnung

Ab 1. Januar 2019 müssen auch die Eigenrechnungen für Geschenke in elektronischer Form erstellt und über die Plattform der Einnahmenagentur SDI (*servizio di interscambio*) übermittelt werden.[17]
Allgemein gilt, dass **Eigenrechnungen,** die sich auf interne Transaktionen beziehen, „echte“ Rechnungen sind und daher immer über die SdI-Plattform übermittelt werden müssen. Daher müssen auch Eigenrechnungen, die sich beispielsweise auf den Eigenverbrauch oder auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, die für unternehmensfremde Zwecke und, mit Bezug auf Waren, nicht der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen, immer als elektronische Rechnungen an die SdI-Plattform übermittelt werden.[18]

Bei der Erstellung der XML-Datei der elektronischen Rechnung für Geschenke oder für den Eigenverbrauch müssen die Daten des Verkäufers/Lieferanten sowohl im Abschnitt "Daten des Verkäufers/Lieferanten" als auch im Abschnitt "Daten des Käufers /Auftraggebers" eingegeben werden. In diesen Fällen wird die Rechnung und damit die zugehörige MwSt. nur im Register der Ausgangsrechnungen gebucht.
Zudem ist für die elektronischen Eigenrechnungen für den Eigenverbrauch (oder unternehmensfremde Verwendung) und für die unentgeltliche Lieferung ohne Abwälzung der MwSt. der Dokumenttyp **TD27** zu verwenden.[19]

---

[13] Art. 13 DPR 633/72 und Rundschreiben 34/E/2009 § 5.4
[14] Art. 18, Abs. 3, DPR 633/72
[15] Art. 99, Abs. 1, DPR 917/86
[16] Punkt VI des Rundschreibens 27/04/1973 Nr. 32/501388 des Finanzministeriums
[17] Die Agentur der Einnahmen hat bereits in den FAQ ("Antworten auf häufig gestellte Fragen") Nr. 35/2018 und Nr. 139/2019 mit Bezug auf diesem Sachverhalt Stellung genommen. Hier der Link zur Webseite der Agentur der Einnahmen: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/287582/Tutte+le+faq+%28aggiornate+al+20+novembre%29.pdf/2b8dfc12-3087-259c-63f5-bd59b2a0b5d7
[18] FAQ Nr. 40 vom 27. November 2018 der Ag. der Einnahmen *(*siehe *Link* zur *Web*-Seite in Fußnote Nr. 16 dieses Rundschreibens)
[19] Wie im Handbuch der Agentur der Einnahmen zur E-Rechnung und der Auslandsumsätze und im Rundschreiben der Ag. der Einnahmen Nr. 14/2019 § 6.4 und in der bereits zitierten FAQ Nr. 139/2019 präzisiert worden ist

2 Geschenke an Mitarbeiter/Angestellte

2.1 Fremdware

2.1.1 Einkommensteuer

Der Aufwand für den Erwerb von Weihnachtsgeschenken für die eigenen Mitarbeiter ist sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler als Personalaufwand absetzbar.[20]
Mit Bezug auf die Besteuerung durch den Mitarbeiter gilt, dass monetäre Zuweisungen immer und unabhängig von der Höhe der Zuweisung zur Steuergrundlage zählen, während Geschenke **als Sachbezüge** (Gutscheine gelten auch als Sachleistungen, wie in Abschnitt 6 erläutert) nur dann zur Steuergrundlage zählen, wenn deren Gegenwert im Geschäftsjahr € 258,23 übersteigt.[21]
Für die Jahre **2025-2027**[22] gilt der hehrere Schwellenwert von **1.000,00 Euro** erhöht (oder für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern auf 2.000 angehoben, vorbehaltlich einer spezifischen Erklärung die dem Arbeitgeber abgegeben werden muss). Siehe weitere Infos hierzu unter Punkt 7.
Geschenk-Gutscheine (siehe Punkt 6) die das Unternehmen den Arbeitnehmern gewährt, gelten ebenfalls als Lohnzusatzleistungen.[23]

2.1.2 Mehrwertsteuer

Die unentgeltliche Abtretung von Gütern/Dienstleistungen an die Mitarbeiter ist nicht als Repräsentationsausgaben anzusehen,[24] da sie nicht Werbezwecken dienen.[25] Nachdem die betriebliche Zugehörigkeit in diesem Fall fehlt, ist die entsprechende MwSt. unabhängig von der Höhe der Geschenke, **nicht absetzbar.**[26] Die darauffolgende unentgeltliche Abtretung ist deshalb außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer.[27]

2.2 Eigene Produktions- oder Handelswaren

2.2.1 Einkommensteuer

Auch in diesem Fall sind die Aufwände der geschenkten Gegenstände als Personalaufwand absetzbar. Es gelten dieselben Überlegungen, die schon unter Punkt 2.1.1 erläutert worden sind.

2.2.2 Mehrwertsteuer

Bei Geschenken, die Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit sind, kann der Arbeitgeber die MwSt. beim Ankauf abziehen, da diese nicht als Repräsentationsspesen angesehen werden. Die darauffolgende unentgeltliche Abtretung derselben an die Mitarbeiter wird einem Verkauf[28] gleichgestellt, bei welchem die MwSt. anfällt; dem Arbeitgeber steht es allerdings frei, die berechnete MwSt. nicht an die Begünstigten weiter zu belasten.[29]
Wie bei den Geschenken an Kunden kann der Arbeitgeber entscheiden, die MwSt. beim Einkauf dieser Güter nicht in Abzug zu bringen, um den darauffolgenden unentgeltlichen Verkauf dieser Güter nicht der MwSt. unterwerfen zu müssen.

3 Wertschöpfungssteuer IRAP

3.1 Unternehmer

Für die Anwendbarkeit der Wertschöpfungssteuer IRAP ist die Unterteilung zwischen Fremdgüter und Güter der eigenen unternehmerischen Tätigkeit nicht relevant. Es muss allerdings

---

[20] Art. 95, Abs. 1, DPR 917/86
[21] Art. 51, Abs. 3 DPR 917/86
[22] Art. 1 Abs. 390 - 391 des Gesetzes Nr. 207 vom 30.12.2024 Rundschreiben der Steuerbehörde Nr. 4 vom 16.5.2025 (§ 2.7)
[23] Art. 51 Abs. 3-bis DPR 917/86
[24] Rundschreiben Nr. 34/E/2009
[25] Achtung: Im Rundschreiben Nr. 188 vom 16/07/1998 hatte sich das Finanzministerium jedoch wie folgt geäußert: „Die Einkäufe von Gütern die dazu bestimmt sind unentgeltlich veräußert zu werden und dessen Herstellung oder dessen Handel nicht Gegenstand der eigenen unternehmerischen Tätigkeit ist, gelten immer als Repräsentationsspesen und die diesbezügliche MwSt. darf gemäß Art. 19-bis1 nicht abgezogen werden“
[26] Art. 19, Abs. 1, DPR 633/72
[27] Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72
[28] Art. 2, Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72
[29] Art. 18, Abs. 3, DPR 633/72

unterschieden werden, ob die Geschenke für eigene Mitarbeiter oder für Kunden bestimmt sind. Sind die Waren als **Geschenke für Kunden** gedacht, so gibt es eine weitere Unterteilung aufgrund der für die IRAP - Berechnung angewandten Methode.
Wird die Bilanzmethode[30] angewandt so fallen diese Aufwände in die Kategorie B14 der Erfolgsrechnung und sind daher für die IRAP - Berechnung zur Gänze absetzbar. Diese Methode betrifft IRES-Subjekte oder Einzelfirmen und Personengesellschaften, die dafür optiert haben.
Wird bei der IRAP - Berechnung die steuerliche Methode[31] angewandt so zählen diese Spesen nicht zu den ausdrücklich vorgesehenen absetzbaren Komponenten und sind daher für die IRAP - Berechnung zur Gänze nicht absetzbar. Diese Methode betrifft in der Regel IRPEF-Subjekte.
Die Aufwände für **Geschenke an Mitarbeiter** sind als Personalaufwendungen anzusehen, welche somit nicht von der IRAP - Grundlage in Abzug gebracht werden können.[32] Dies gilt auch wenn dieselben in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als solche unter der Position B9 ausgewiesen sind, und dies unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen usw.).

3.2 Freiberufler

Die Freiberufler, die der Wertschöpfungssteuer IRAP unterliegen, müssen die IRAP - Steuergrundlage als Differenz zwischen den im Geschäftsjahr kassierten Entgelten und den bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angefallenen und bezahlten Aufwänden berechnen. Nicht in Abzug gebracht werden dürfen allerdings die Passivzinsen und die Personalaufwendungen. Es werden jene Entgelte, Aufwände und anderen Komponenten herangezogen, wie sie für die Erstellung der Einkommenssteuerjahreserklärung gelten.[33]

Daraus folgt, dass die Spesen für den Einkauf von Weihnachtsgeschenken **an Kunden** für die Ermittlung der IRAP - Grundlage von Freiberuflern im Ausmaß von 1% der im Steuerzeitraum erhaltenen Entgelte in Abzug gebracht werden können, während die Spesen des Freiberuflers für den Einkauf von Geschenken **an Mitarbeiter** nicht in Abzug gebracht werden können.

4 Weihnachtsgeschenke und Transportdokument

Wenn keine sofortige Rechnungslegung erfolgt, muss für die Beförderung der Geschenke ein Transportdokument ausgestellt werden. Auf dem Transportdokument muss vermerkt werden, dass es sich um ein "Geschenk" handelt.[34] Das Transportdokument ist auch erforderlich, um einen Nachweis der Übergabe und den Zusammenhang der Aufwendungen mit der unternehmerischen Tätigkeit zu erhalten.

5 Weihnachtsessen

Wesentliches Merkmal von Weihnachtsessen ist, dass es sich nicht um Warenverkäufe, sondern um **unentgeltliche Dienstleistungen** handelt.
Aufwände im Zusammenhang mit betrieblichen, religiösen oder staatlichen Jubiläumsfeiern zählen zu den **Repräsentationsspesen**. **Eine Ausnahme** von dieser Regelung ist nur dann vorgesehen, wenn bei diesen Anlässen **ausschließlich Mitarbeiter** des Unternehmens anwesend sind.[35] In letzterem Fall handelt es sich also nicht um Repräsentationsspesen. Es ist jedoch nicht geklärt, wie diese Spesen einzustufen sind.
Es wird aber allgemein die Meinung vertreten, dass es sich um eine unentgeltliche Zuwendung zugunsten der Mitarbeiter handelt und daher folgendes gilt:

- der Aufwand ist von der IRPEF/IRES - Grundlage in folgendem Ausmaß absetzbar:
  - 75% der getragenen Spesen, so wie es auch für die Hotel- und Restaurantspesen gilt,
  - bis zum Höchstausmaß von 5‰ der Personalspesen laut Einkommenssteuerjahreserklärung[36]
- die MwSt. ist **nicht absetzbar**, da es sich um Personalaufwendungen handelt, die nicht

[30] Art. 5, D.Lgs. 446/97
[31] Art. 5bis, D.Lgs. 446/97
[32] Art. 5 und 5-bis, D.Lgs. 446/97
[33] Art. 8, Abs. 1, D.Lgs. 446/97
[34] Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 193 vom 23/07/1998
[35] Rundschreiben der Agentur Nr. 34/E vom 13.7.2009
[36] Art. 100, Abs. 1, DPR 917/86

unmittelbar mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit in Verbindung stehen
- für die IRAP-Berechnung ist der Aufwand für jene Subjekte, welche die Bilanzmethode anwenden, absetzbar; für jene Subjekte, welche die steuerliche Methode für die Berechnung der IRAP anwenden, ist der Aufwand nicht absetzbar.

In jenen Fällen, in welchen am Weihnachtsessen auch oder ausschließlich Dritte teilnehmen (z.B. Kunden, Vertreter von Institutionen usw.) werden die Spesen als Repräsentationsaufwendungen angesehen. Daraus folgt, dass
- 75% der angefallenen Spesen, im Ausmaß der im Jahr maximal absetzbaren Grenze (d.h. 1,5% - 0,6% - 0,4% der Erlöse aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit), in Abzug gebracht werden können;
- die entsprechende MwSt. **nicht absetzbar** ist.

6 Geschenkgutscheine bzw. Kaufgutscheine

6.1 Definition

Kaufgutscheine sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in festgelegten Verkaufspunkten oder konventionierten Geschäften eingelöst werden können. Sie sind somit Zahlungsmittel, die zum ganzen oder auch nur teilweisen Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen akzeptiert werden. Auf dem Gutschein (Voucher) selbst oder in der dazugehörigen Dokumentation müssen zumindest eine der folgenden Angaben vorhanden sein:[37]
- Güter oder Dienstleistungen, die erworben werden können
- oder die Identität der potenziellen Verkäufer/Dienstleister.

Weiters sind die allgemeinen Nutzungsbedingungen des Gutscheins anzugeben.
Diese Kaufgutscheine sind keine "Waren-Wertpapiere", die dem Inhaber das Recht auf Lieferung der beschriebenen Waren geben,[38] sondern es handelt sich um Gutscheine, die nur den Kauf bestimmter, nicht spezifizierter, aber beschriebener Waren und Dienstleistungen ermöglichen.[39]

6.2 Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine aus Sicht der MwSt.

Aus Sicht der MwSt. ist zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden.

6.2.1 Einzweck-Kaufgutscheine

Ein Gutschein gilt als **"Einzweckgutscheinen"** wenn zum Zeitpunkt seiner Ausstellung die **Mehrwertsteuerbehandlung,** die für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen gilt, auf die der Gutschein Anspruch gewährt, mit Sicherheit feststellbar ist.[40] Daher müssen alle hierfür vorgesehenen geltenden MwSt. – Vorschriften bekannt sein: Ort der Durchführung, Art, Qualität und Menge der Waren oder Dienstleistungen, geschuldete Mehrwertsteuer.
In diesen Fällen gilt der Umsatz **bei Ausstellung** des Gutscheins als erbracht, abweichend zu den allgemeinen Regeln zur Bestimmung des Zeitpunktes der Umsatzerbringung.[41] Daher muss die (elektronische) Rechnung ausgestellt werden und die Mehrwertsteuer ist sofort, d.h. zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins, fällig (**die Mehrwertsteuer ist bei jeder Übertragung des Gutscheins zu entrichten).**
Dies ist beispielsweise bei Gutscheinen für den Kauf einer **bestimmten Ware/Dienstleistung** (Möbel, Haushaltsgeräte, Fitnessstudio-Mitgliedschaft usw.) der Fall, die für einen bestimmten Wert und bei einem **bestimmten Verkäufer/Leistungserbringer** erfolgen muss. Da alle Elemente bekannt sind, die es ermöglichen, die MwSt. gleich zu ermitteln, ist die Ausgabe des Gutscheins vergleichbar mit dem Verkauf der Ware bzw. der Erbringung der Dienstleistung, die dem Gutschein zugrunde liegt.

---

[37] Art. 6 bis MwSt.-Gesetz (DPR 633/1972)
[38] Art. 1996 des ZGB und Erlass der Ag. der Einnahmen Nr. 21/2011
[39] Rundschreiben Assonime Nr. 6/2019
[40] Art. 6-ter des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972); Erläuternder Bericht zum Gesetzesdekret 141/2018 und Antworten auf die Anfragen 519/E/2019 und 10/E/2020
[41] wie vom Art. 6 des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972) geregelt

6.2.2 Einlösung von Einzweck-Kaufgutscheine im Einzelhandel

Unternehmen, die ihre Tageseinnahmen erfassen und übermitteln müssen, müssen beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gegen Einlösung eines Einzweck-Kaufgutscheins in der Übersicht der Tageseinnahmen den Abschnitt „Ausstehende Waren“ („beni in sospeso“) ausweisen. Dieser Abschnitt enthält den „*Gesamtbetrag der bereits als Anzahlung für die Lieferung von noch nicht gelieferten Waren vereinnahmten Zahlungsbeträge“ bezieht.*[42]

Die Einlösung eines Einzweck-Kaufgutscheins gilt als Vorauszahlung für eine Ware oder Dienstleistung. Daher wird der Umsatz für Mehrwertsteuerzwecke bereits zu diesem Zeitpunkt – also vor der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung – als ausgeführt betrachtet.

Der Abschnitt „Ausstehende Waren“ („*beni in sospeso*“) muss sowohl dann berücksichtigt werden, wenn der Aussteller des Einzweck-Kaufgutscheins selbst die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, als auch dann, wenn dies durch einen Dritten erfolgt.
Im zweiten Fall gilt Folgendes:

- **Bei Einlösung des Gutscheins:** Der Händler stellt dem Käufer einen Handelsbeleg aus. Darin weist er den steuerpflichtigen Betrag, den er für die mit dem Gutschein erworbene Ware oder Dienstleistung noch nicht erhalten hat, im Abschnitt „Ausstehende Waren“ aus.
- **Anschließend:** Der Händler stellt dem Gutscheinaussteller eine Rechnung über den Wert der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung aus.

6.2.3 Mehrzweck-Kaufgutscheine

Ist es hingegen nicht möglich, die Art der Leistung und die Mehrwertsteuerbehandlung im Vorfeld zu kennen, handelt es sich um **"Mehrzweck-Gutscheine"**.
In diesem Falle sind nämlich zum Zeitpunkt der Ausstellung derselben die anwendbaren MwSt. - Vorschriften[43] nicht bekannt,[44] die den Verkauf der Güter (ggf. Geschenke) bzw. die Erbringung der Dienstleistungen betreffen, auf die dieser Gutschein Anrecht gibt. Demnach gelten die allgemeinen Regeln,[45] was die Umsatzerbringung und den Zeitpunkt, ab welchem die MwSt. geschuldet ist, betrifft.
Die MwSt. ist erst bei Vorlage des Gutscheins **im Zuge des Erwerbs** der Ware bzw. Dienstleistung geschuldet. Jede vorherige Übertragung des Gutscheins, einschließlich die Ausstellung desselben, ist für Zecke der Mehrwertsteuer irrelevant. Der Umsatz gilt hingegen zum Zeitpunkt der Rechnungslegung als erbracht, wenn die Rechnung vor dem effektiven Verkauf der Güter bzw. Erbringung der Dienstleistung durch Vorlage des Gutscheins ausgestellt wird.

Beispiele hierfür sind:

- Gutscheine, die für den Erwerb in Bekleidungsgeschäften oder auf E-Commerce-Plattformen ausgestellt werden. Hier sind nur der Nominalwert und der Verkäufer/bzw. Leistungserbringer angegeben.
- Gutscheine für Aufenthalte in verschiedenen Einrichtungen und Orten nach Wahl des Inhabers.

In all diesen Fällen unterliegt der Kauf des Gutscheins nicht der MwSt., da die Mehrwertsteuer nur zum Zeitpunkt der Nutzung des Gutscheins geschuldet ist. Zu dem Zeitpunkt also, sobald der Inhaber des Gutscheins seine Einkäufe mit diesem Gutschein bezahlt.

In der Praxis hat die Agentur der Einnahmen die folgenden Gutscheine als "Mehrzweck-Gutscheine" eingestuft:

- Geschenkgutscheine, die es dem Inhaber ermöglichen, eine oder mehrere Dienstleistungen innerhalb eines Warenkorbs auszuwählen

---

[42] Wie die Einnahmenagentur in ihrem Rechtsgutachten Nr. 3/E vom 14. Februar 2022 klargestellt hat
[43] Antwort der Ag. der Einnahmen Nr. 324/2019, Rundschreiben Nr.8/E/2018, Verordnung der Ag. der Einnahmen 4.4.2018 Nr. 73203,Gemäß EU-Gerich-Urteil im Verfahren C-419/02)
[44] Art. 6-quater des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972)
[45] gemäß Art. 6 des MwSt.-Gesetzes (Dpr 633/1972)

- Geschenkkarten, die für den Kauf verschiedener Arten von Waren verwendet werden können, entweder online oder in den Verkaufsstellen verschiedener Unternehmen, die derselben Gruppe angehören
- Gutscheine, die von Reisebüros als Ersatz für Dienstleistungen ausgestellt werden, die aufgrund des COVID-19-Notfalls nicht erbracht wurden
- Gutscheine, die über eine Internetplattform für intelligente Buchungsdienste ausgestellt werden
- Dematerialisierte" Gutscheine, die durch das Aufladen einer elektronischen Geldbörse auf einer Internetplattform ausgestellt werden und den Kauf von Mahlzeiten und Lebensmitteln ermöglichen
- Eine Prepaid-Karte, mit der man an einer einzigen **Tankstelle** die gewünschte Kraftstoffsorte kaufen kann, ist als Mehrzweck-Gutschein zu qualifizieren (daher ist der Kauf des Kraftstoffs mit der Karte mehrwertsteuerpflichtig, nicht jedoch das Aufladen der Karte).[46]

6.3 Abziehbarkeit für die Einkommenssteuer

Für die Einkommenssteuern IRPEF/IRES ist die Rechtslehre der Auffassung, dass der Ankauf von Einkaufs- und Geschenkgutscheinen für Kunden und Mitarbeiter auf dieselbe Weise zu behandeln ist wie die Spesen für den Einkauf von **unternehmensfremden Gütern**[47] (also Repräsentationskosten,[48] wenn sie an Dritte gezahlt werden, und Personalspesen,[49] wenn sie an Arbeitnehmer gezahlt werden).

Für die direkten Steuern gilt, entgegen der Definition für die MwSt., dass ein Gutschein als Einzweckgutschein anzusehen ist, wenn er nur eine Leistung (*benefit*) ermöglicht[50] (z.B. Registrierung in der Kindertagesstätte oder medizinische Untersuchung), während der Einzweckgutschein aus Sicht der MwSt.-Gesetzgebung auch mehrere Leistungen vorsehen kann, die jedoch mit Bezug auf Ort und Wert bestimmt sind (z.B. ein Gutschein für einen Englischkurs in Mailand und eine Lesung in Rom).

7 Steuerfreie Sachbezüge für Arbeitnehmer

7.1 Der Schwellenwert von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro

Bekanntlich sind für Arbeitnehmer und gleichgestellte Subjekte Sachleistungen *(fringe benefit)* steuerfrei, deren Wert im Steuerzeitraum **258,23 Euro** nicht übersteigt.[51]

Zu den hierfür zu berücksichtigenden Sachleistungen zählen: Geschenke und Gutscheine; Dienstwagen, die den Mitarbeitern zur auch privaten Nutzung überlassen werden; Darlehen an Mitarbeiter; Gebäude, die den Mitarbeitern zur Nutzung überlassen werden; Smartphones und Computer, die zur gemischten Nutzung überlassen werden.

Für die Jahre **2025–2027**[52] wird genannter Schwellenwert auf **1.000 Euro** angehoben (bzw. auf **2.000,00 Euro** ausschließlich für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern, sofern dem Arbeitgeber eine entsprechende Erklärung übergeben wird[53]). In den oben genannten Schwellenwerten sind auch die Beträge für Haushaltsnebenkosten sowie die Mietkosten oder die Hypothekenzinsen für den Hauptwohnsitz enthalten.[54]

Die genannten höheren Schwellenwerte gelten für Bezieher von Einkünften aus

---

[46] Die Steuerbehörde in ihrer Antwort auf die gestern, am 10. September 2025, veröffentlichte Anfrage Nr. 235
[47] Vgl. jeweils Punkt 1.1.1 für Geschenke an Kunden und 2.1.1 für Geschenke an Mitarbeiter
[48] gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe e) des Ministerialdekrets vom 19.11.2008
[49] Art. 95 des Einheitstextes zur Eink.Steuern - DPR 917/86
[50] Art. 6 des Ministerialdekrets DM 25/03/2016 des Arbeitsministeriums, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 28/E vom 15.06.2016.
[51] gemäß Art. 51 Abs. 3 des TUIR
[52] Art. 1 Abs. 390–391 des Gesetzes Nr. 207 vom 30.12.2024; Rundschreiben der Steuerbehörde Nr. 4 vom 16.5.2025 (§ 2.7)
[53] Ai sensi dell'articolo 12, comma 2, del TUIR
[54] Siehe auch Ministerialrundschreiben vom 23.12.97 Nr. 326/E (§ 2.3.1) und Rundschreiben 4/2025, § 2.7

nichtselbständiger Arbeit[55] und von Einkünften[56] die denen aus nichtselbständiger Arbeit gleichgestellt sind (z. B. Geschäftsführer).

Wichtiger Hinweis: Bei Überschreitung der Grenze von 1.000 Euro (oder 2.000 Euro) wird der **gesamte Betrag** der Sachbezüge *(fringe benefit)* bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Angestellten berücksichtigt (nicht nur der Teil, der diese Grenzen überschreitet).

7.2 Auf den Zeitpunkt des Erhalts der Sachbezüge ist zu achten

Auch für die gegenständlichen Sachbezüge gilt das für die Lohneinkünfte das erweiterte Kassaprinzip,[57] wobei die bis zum **12. Januar 2027** gewährten Sachbezüge der Steuerperiode 2026 zuzurechnen sind. Der Zeitpunkt des Zuflusses ist der Moment, in dem die Erträge den Verfügungsbereich des Zahlers verlassen und in das Vermögen des Empfängers übergehen.[58]
Dieser Grundsatz gilt sowohl für Geldüberweisungen als auch für Sachbezüge. In Bezug auf Leistungen, die in Form von Gutscheinen gezahlt werden, wurde klargestellt, dass die Leistung zu dem Zeitpunkt als dem Arbeitnehmer zugeflossen gilt (und somit einkommenssteuer-mäßig relevant wird), zu dem der Arbeitnehmer über diese Leistung verfügen kann, unabhängig davon, dass die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird.[59]

[55] für die das Einkommen gemäß den Bestimmungen in Artikel 51 des DPR 917/86 ermittelt wird
[56] gemäß den allgemeinen Bestimmungen von Art. 51 Abs. 3 des TUIR; siehe auch Rundschreiben der Steuerbehörde Nr. 35 vom 4.11.2022
[57] Art. 51, Abs.1 DPR 917/86 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 35/E/2022
[58] Siehe Erlass vom 14.08.2020, Nr. 46/E; Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 326 vom 23.12.1997
[59] Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 5 vom 29.3.2018

8 Zusammenfassung

Sachverhalt	Einkommenssteuer (IRPEF/IRES)	Mehrwertsteuer	
		Vorsteuer-abzug beim Einkauf	Besteuerung der unentgeltlichen Abtretung
Unternehmen - Geschenke an Kunden und Lieferanten: Repräsentationsspesen			
1. Fremdware (nicht eigene Handels- oder Produktionsware)			
Stückwert bis zu 50,00 Euro	abzugsfähig	abzugsfähig[1)]	außerhalb des MwSt.-Anwendungsbereichs[2)]
Stückwert mehr als 50,00 Euro	absetzbar im Rahmen der Grenzen[4)]	nicht abzugsfähig[1)]	
2. Eigene Handels- oder Produktionsware			
Stückwert bis zu 50,00 Euro	abzugsfähig	abzugsfähig, außer bei Repräsentationsspesen; in diesem Fall nur absetzbar bis zu einem Wert von 50,00€[1)] oder wahlweise nicht absetzbar	steuerbar (der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen[3)]); nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde (z.B. Repräsentations-Spesen mit Warenwert über 50,00€ oder freie Entscheidung)
Stückwert mehr als 50,00 Euro	absetzbar im Rahmen der Grenzen[4)]		
Freiberufler – Geschenke und Zuwendungen			
Stückwert bis zu 50,00 Euro	Abzugsfähige Repräsentation mit Obergrenze von 1% der kassierten Einnahmen	abzugsfähig[1)] oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen[3)]); nicht steuerbar, wenn die MwSt. im Einkauf nicht abgezogen wurde[2)]
Stückwert mehr als 50,00 Euro		nicht abzugsfähig	nicht steuerbar[2)]
Sachverhalt	**Einkommenssteuer (IRPEF/IRES)**	**Mehrwertsteuer**	
		Vorsteuer	**Umsatz**
Geschenke an unselbständige Arbeitnehmer: Personalaufwand			
Fremdware, unabhängig vom Stückwert	abzugsfähige Personalkosten[5)]	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar[2)];
eigene Handels- oder Produktionsware, unabhängig vom Stückwert	abzugsfähige Personalkosten[5)]	abzugsfähig oder wahlweise nicht absetzbar	bei Abzug der Vorsteuer steuerbar, (Der Abtretende kann auch entscheiden, die MwSt. nicht abzuwälzen[3)]); ansonsten nicht steuerbar[2)]

1) Art. 19-bis 1, Buchstabe h), DPR 633/72: Die MwSt. auf Repräsentationsspesen ist nur dann absetzbar, wenn es sich um den Einkauf von Gütern mit einem Einheitswert von nicht mehr als € 50,00 handelt; der Vorsteuerabzug gilt auch für Lebensmittel mit Stückwert bis zu 50,00 Euro. Geschenkpackungen sind als Einheit zu betrachten;
2) Art. 2 Abs. 2, Nr. 4, DPR 633/72: unentgeltliche Abtretungen von Waren, die nicht Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind und deren Wert € 50,00 nicht übersteigt, bzw. unentgeltliche Abtretungen von Waren, für welche zum Zeitpunkt ihres Erwerbs freiwillig oder auf Grund der Bestimmungen des Art. 19-bis 1, Buchstabe h), des DPR 633/72 die MwSt. nicht in Abzug gebracht wurde, fallen nicht in den Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer;
3) Art. 18, Absatz 3, DPR 633/72: Die Mehrwertsteuer auf die steuerbaren Geschenke muss dem Begünstigten nicht angelastet werden; die nicht angelastete MwSt. gilt hinsichtlich Einkommenssteuern im Sinne des Art. 99, Absatz 1 des DPR 917/86 als nicht abzugsfähiger Aufwand

4) Für die Abzugsfähigkeit der Repräsentationsausgaben gelten folgende Umsatzschwellen: 1,5% bis zu 10 Mio. €, 0,6% von 10 bis 50 Mio. €, 0,4% über 50 Mio. €. Es zählen nur Umsätze aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.
- Beim Berechnen dieser Schwellen muss man die eigene Handels- oder Produktionsware mit einem Stückwert unterhalb 50 Euro ohne die MwSt. zu berücksichtigen, aber über 50 Euro, wenn man die dazugehörige MwSt. berücksichtigt, auch berücksichtigen, wenn man sich für die nicht-Verrechenbarkeit der MwSt. im Einkauf entschieden hat, damit dann die Veräußerung der selben Waren nicht der MwSt. unterliegen muss (außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.).

5) Falls die Zuwendungen je Arbeitnehmer insgesamt im Jahr den Betrag von 258,23 € übersteigen unterliegt der gesamte Betrag der Zuwendung der Lohnsteuer (begrenzt auf das Steuerjahr 2025 ist dieser Schwellenwert auf **1.000** Euro erhöht oder für Arbeitnehmer mit zu Lasten lebenden Kindern auf **2.000** Euro angehoben,)

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater